

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt	Nr. 122/2010
---	------------------------

Betreff:

Umsatzsteuerproblematik bei den Kosten der Tierkörperbeseitigung

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Finanzausschuss Berichterstattung: Herr Dr. Hansen	30.09.2010
--	------------

Kreisausschuss Berichterstattung: Herr Dr. Hansen	01.10.2010
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.	
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.	
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:		
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Bis zum 01.08.2003 trug der Kreis Warendorf nach dem Tierkörperbeseitigungsrecht die Beseitigungspflicht, die über den Zweckverband Gütersloh/Warendorf wahrgenommen wurde. Die entstehenden Kosten zuzüglich MWSt. gingen aufgrund gesetzlicher Regelung ausschließlich – also ohne Beteiligung der Tierhalter – zu Lasten des Kreises.

Ab dem 01.08.2003 wurde die Beseitigungspflicht auf die Fa. Schlachtnebenprodukte GmbH (SNP) heute Rendac, Belm-Icker, mit der Folge übertragen (Beleihung), dass ab diesem Zeitpunkt auf das Defizit keine Mehrwertsteuer mehr in Rechnung gestellt und demzufolge vom Kreis Warendorf nicht mehr gezahlt wurde. An der Kostentragungspflicht des Gesamtdefizits Tierkörperbeseitigung änderte sich jedoch durch die Beleihung nichts.

Ab dem 01.01.2004 haben die Tierhalter nach dem Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte – Beseitigungsgesetz NRW 25 % der Verarbeitungskosten (nach dem Verursacherprinzip) zu tragen. Der tatsächliche Anteil der Tierhalter beläuft sich damit auf ca. 12,5 % des Gesamtdefizits der Tierkörperbeseitigung.

Das Restdefizit tragen weiterhin die Kreise.

Seit dieser Beteiligungspflicht der Landwirtschaft gibt es folgende rechtliche Problematik bzgl. der MwSt.-Pflicht:

1. Nach erster Problemstellung vertraten das Finanzministerium und das MUNLV NRW die Auffassung, dass der Tierhalter allein die auf das Gesamtdefizit entfallende MwSt. zu entrichten hat und zwar mit der Folge, dass er ggf. der Höhe nach mehr Umsatzsteuer entrichten muss als sein Eigenanteil an den Beseitigungskosten beträgt.

In Zahlen:

Bei einem Mustergesamtdefizit von ca. 1 Mio. Euro (tatsächliches Defizit 2008: netto 866.000 €) müssten die Tierhalter 125.000 Euro (12,5 %) des Defizits tragen sowie zusätzlich 160.000 Euro MwSt.; also mehr als der Eigenanteil beträgt.

Dieses Ergebnis erschien allen Beteiligten problematisch.

2. Nach intensiven Gesprächen zwischen den beteiligten Ministerien, dem Landkreistag sowie einigen Kreisen wurde folgender Kompromiss gefunden und per Erlass vom 25.07.2005 durch das MUNLV den Kreisen zur Durchführung mitgeteilt:

Die gesamte umsatzsteuerbare Leistung der Tierkörperbeseitigungsanstalt wird in die Leistungsbereiche „Einsammeln und Transport“ und „Verarbeitung“ aufgeteilt, wobei „Einsammeln und Transport“ dem Kreis sowie „Verarbeiten“ dem Tierhalter zugerechnet wird; da beide Bereiche einen ungefähr gleich großen Anteil an der Gesamtleistung ausmachen (50:50), wird von einer jeweils hälftigen Leistungserbringung ausgegangen. Entsprechend dieser Aufteilung wird auch die Umsatzsteuer erhoben, da nach diesem Modell Leistungsbeziehungen zwischen der Tierkörperbeseitigungsanstalt mit dem Kreis als auch mit dem Tierhalter bestehen.

In Zahlen:

Das Gesamtdefizit von 1 Mio. Euro wird – bezogen auf die Mehrwertsteuer – in die Leistungsbereiche Einsammeln und Transport (500.000 Euro) zu Lasten des Kreises sowie Verarbeitung (500.000 Euro) zu Lasten der Tierhalter aufgeteilt. Damit zahlen sowohl der Kreis als auch die Tierhalter jeweils 16 % von 500.000 Euro = 80.000 Euro.

3. Demgegenüber steht die Rechtsauffassung der Fa. Rendac, dass der Anteil der Kreise an der Defizitabdeckung insgesamt als „echter Zuschuss“ nicht mehrwertsteuerpflichtig ist.

Der Finanz- und der Kreisausschuss haben in ihren Sitzungen im Dezember 2005 den Beschluss gefasst, finanzgerichtlich klären zu lassen, ob es sich bei der Zahlung des Kreises um die Zahlung eines Dritten oder um einen echten Zuschuss mit der Folge der Mehrwertsteuerfreiheit handelt. Die Tierhalter zahlen seitdem nur die Mehrwertsteuer auf ihren Verarbeitungskostenanteil; die Mehrwertsteuer für das Restdefizit wird vom Kreis Warendorf getragen. Gemäß Erlass des MUNLV vom 25.07.2005 ist den Tierhaltern aber mitgeteilt worden, dass bei negativem Ausgang des finanzgerichtlichen Verfahrens (Mehrwertsteuerpflicht) die Mehrwertsteuer in Höhe der gesamten Verarbeitungskosten nacherhoben würde.

Nunmehr hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 01.10.2009 entschieden, dass die Landwirtschaft 100 % der MwSt. der Verarbeitungskosten zu tragen hat; das entspricht etwa einem Anteil von 50 % der insgesamt zu zahlenden MwSt.

Zur Umsetzung dieses Urteils und zur Sicherung der Einnahmen des Kreises, insbesondere zur Vermeidung einer evtl. eintretenden Verjährung wird die Fa. Rendac diesen zusätzlichen, bisher nicht erhobenen MwSt.-Anteil der Landwirtschaft rückwirkend ab dem Jahr 2004 in Rechnung stellen.

Das Volumen der Nacherhebung beträgt ca. 280.000 Euro und verteilt sich auf etwa 2.000 Landwirte.

Vertreter des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes Warendorf sind von der geplanten Maßnahme informiert worden.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat